



**Vorlagennummer:** 2025/362  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Projektbezogene und institutionelle Kulturförderung 2026 gem. Kulturförderrichtlinie (im Stand der 2. Aktualisierung vom 11.02.2026)

**Federführung:** Bildung und Kultur  
**Produkte:** 281-000 Heimat- und sonstige Kulturpflege

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur (Beratung)	26.11.2025	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	02.03.2026	N

### Beschlussvorschlag:

#### Beschlussvorschlag a)

Der Kreisausschuss beschließt, die eingereichten Förderanträge gemäß der Kulturförderrichtlinie 2024 nach Förderart getrennt zu behandeln.

Die **Projektförderungen** werden in der jeweils beantragten Höhe berücksichtigt.

Die **institutionellen Förderanträge** werden nach abschließender Feststellung der Förderwürdigkeit anteilig gekürzt, sodass die Gesamtfördersumme die maximale Höhe des im Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Ansatzes in Höhe von 100.000 Euro nicht überschreitet. Die Kürzung erfolgt prozentual gleichmäßig innerhalb der Gruppe der institutionellen Förderanträge.

#### Beschlussvorschlag b)

Alternativ beschließt der Kreisausschuss, alle im Rahmen der Kulturförderrichtlinie 2024 eingereichten und als förderwürdig eingestuften Anträge — unabhängig von der Förderart — prozentual gleichmäßig zu kürzen, sodass die Gesamtfördersumme die im Haushaltsjahr 2026 verfügbaren Mittel in Höhe von 100.000 Euro nicht überschreitet.

Beide Beschlussvorschläge stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2026.

#### Aktualisierter Beschlussvorschlag vom 12.01.2026:

Die dreizehn im Ausschuss für Sport, Partnerschaften und Kultur am 26.11.2025 vorgestellten Kulturförderanträge, die als förderfähig und -würdig geprüft worden sind, werden bewilligt. Der Betrag in Höhe von 144 €, der über den für 2026 geplante Haushaltsansatz von 100.000 Euro hinausgeht, wird einmalig in diesem Jahr über Haushaltsreste gedeckt werden. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2026.

#### Aktualisierter Beschlussvorschlag vom 18.02.2026:

##### Beschlussvorschlag a)

Der Kreisausschuss beschließt, die eingereichten Förderanträge gemäß der Kulturförderrichtlinie nach Förderart getrennt zu behandeln.

Die **Projektförderungen** werden in der jeweils beantragten Höhe berücksichtigt.



Die **institutionellen Förderanträge** werden gleichmäßig prozentual gekürzt, sodass die Gesamtfördersumme die maximale Höhe des im Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Ansatzes in Höhe von 100.000 Euro nicht überschreitet.

#### **Beschlussvorschlag b)**

Alternativ beschließt der Kreisausschuss, alle im Rahmen der Kulturförderrichtlinie eingereichten und förderfähigen Anträge — unabhängig von der Förderart — prozentual gleichmäßig zu kürzen, sodass die Gesamtfördersumme die im Haushaltsjahr 2026 verfügbaren Mittel in Höhe von 100.000 Euro nicht überschreitet.

Beide Beschlussvorschläge stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2026.

#### **Sachverhalt:**

Auf Grundlage der 2024 beschlossenen Kulturförderrichtlinie können gemeinwohlorientierte künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht bezuschusst werden. Die Förderrichtlinie beinhaltet die Optionen, Projektförderung bis max. 2.000 Euro oder institutionelle Förderung bis max. 15.000 Euro zu beantragen, förderfähig sind jeweils bis zu 50% der Gesamtkosten.

Mit Frist zum 30.09.25 wurden insgesamt 14 Anträge eingereicht, fünf Anträge beziehen sich auf die Option der Projektförderung, neun Kultureinrichtungen beantragen institutionelle Förderung. Die Höhe des Haushaltsansatzes beläuft sich auf 100.000 Euro, das beantragte Fördervolumen mit einer Gesamthöhe von über 120.000 Euro übersteigt diesen.

Da der Mittelansatz nicht ausreicht, um alle förderwürdigen Anträge in voller Höhe zu berücksichtigen, ist eine **Kürzung oder Priorisierung** erforderlich.

Die Verwaltung hat hierzu zwei mögliche Vorgehensweisen vorbereitet, über die im Ausschuss beraten werden soll.

Eine endgültige Förderzusage kann erst nach Genehmigung des Haushaltes 2026 erfolgen.

Die Verwaltung sieht zwei grundsätzlich tragfähige Ansätze zur Verteilung der verfügbaren Mittel:

1. Trennung nach Förderart (Option „Trennung nach Förderart“)
  - Die Projektförderungen werden in voller beantragter Höhe berücksichtigt, um insbesondere kleinere, gemeinwohlorientierte Vorhaben zu ermöglichen.
  - Die institutionellen Förderanträge werden anteilig und prozentual gleichmäßig gekürzt, sodass die Gesamtsumme das Budget von 100.000 € nicht übersteigt.
  - Diese Vorgehensweise stärkt insbesondere die kulturelle Projektvielfalt und vermeidet, dass die Projekte besonders stark von einer Kürzung betroffen wären.
2. Gleichmäßige prozentuale Kürzung aller Förderbeträge (Option „Gleichmäßige Kürzung“)
  - Alle förderwürdigen Anträge – unabhängig von der Förderart – werden um denselben Prozentsatz gekürzt.
  - Diese Lösung gewährleistet formale Gleichbehandlung aller Antragsteller, berücksichtigt jedoch keine inhaltliche oder strukturelle Differenzierung zwischen Projekt- und Institutionenförderung.

Beide Varianten sind verwaltungspraktisch umsetzbar.

#### **Aktualisierter Sachverhalt vom 07.01.2026:**

Die Vorlage wurde im Sport-, Partnerschafts- und Kulturausschuss am 26.11.2025 beraten und die Verwaltung wurde gebeten, für die Beschlussfassung im Kreisausschuss eine Übersicht über die noch vorhandenen Haushaltsmittel zu erstellen.

Die Verwaltung hat nunmehr eine Aufstellung der verfügbaren Restmittel aus den Kulturfördermitteln des Vorjahres gefertigt (siehe Anlage). Es ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 144,00 €, der aus



anderen Mitteln des Haushalts gedeckt werden könnte.

Der Fachdienst Bildung und Kultur wurde beauftragt, bei der Sparkassenstiftung Informationen über die aktuellen Förderentscheidungen einzuholen. Die Stiftung teilte auf entsprechende Nachfrage mit, dass sie solche Daten nicht zur Verfügung stellen könne.

#### **Aktualisierter Sachverhalt vom 11.02.2026:**

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob zur Deckung des über den Haushaltsansatz von 100.000 Euro hinausgehenden Förderbedarfs zusätzliche Haushaltsmittel aus Haushaltsresten 2025 herangezogen werden können. In diesem Zusammenhang wurde zunächst davon ausgegangen, dass aus Restmitteln des Haushaltsjahres 2025 die bestehende Finanzierungslücke vollständig geschlossen werden könne. Auf dieser Grundlage wäre eine Bewilligung aller förderwürdigen Kulturförderanträge in voller beantragter Höhe möglich gewesen.

Der zuständige Fachdienst hat jedoch Ende Januar davon Kenntnis erlangt, dass die genannten Haushaltsreste nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind bereits im Herbst 2025 im Zuge der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2025 in diesen eingeflossen und stehen somit nicht mehr für Zwecke der Kulturförderung zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund fehlen dem Fachdienst die erforderlichen Haushaltsmittel, um sämtliche im Rahmen der Kulturförderrichtlinie eingereichten und als förderwürdig eingestuften Anträge in voller Höhe zu bewilligen.

Angesichts der dargestellten Haushaltslage schlägt die Verwaltung nunmehr – entgegen der zuvor dargestellten Sachlage – vor, die bewilligten Förderbeträge zu kürzen. Dabei priorisiert die Verwaltung die Option „Trennung nach Förderart“ (Beschlussvorschlag a).

Nach dieser Vorgehensweise sollen die Projektförderungen in der jeweils beantragten Höhe berücksichtigt werden, um insbesondere kleinere, gemeinwohlorientierte kulturelle Vorhaben nicht unverhältnismäßig zu belasten und die in der Präambel der Kulturförderrichtlinie benannte kulturelle Projektvielfalt zu sichern. Die institutionellen Förderanträge sollen anteilig und prozentual gleichmäßig gekürzt werden, sodass die Gesamtfördersumme den im Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Ansatz in Höhe von 100.000 Euro nicht überschreitet.

Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass die Projektförderung mit einem maximalen Förderbetrag von bis zu 2.000 Euro im Vergleich zur institutionellen Förderung einen deutlich geringeren finanziellen Umfang aufweist.

Die alternative Option einer gleichmäßigen prozentualen Kürzung aller Förderarten würde zwar eine formale Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleisten, ließe jedoch die unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen von Projektträgern und institutionell geförderten Einrichtungen unberücksichtigt. Aus kulturpolitischer Sicht würde dies zu einer faktischen Benachteiligung kleinerer Akteure führen.

Mit der vorgeschlagenen Trennung nach Förderart wird hingegen ein ausgewogener Ausgleich zwischen haushälterischer Verantwortung und kulturpolitischer Zielsetzung erreicht. Sie stellt sicher, dass die verfügbaren Mittel gezielt eingesetzt werden, um kulturelle Vielfalt zu erhalten, neue Projekte zu ermöglichen und gleichzeitig eine faire Lastenverteilung innerhalb der institutionellen Förderung vorzunehmen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 100.000 Euro €
  
- b) an Folgekosten: 0,00 €
  
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

X im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe



durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

Sonstiges: Haushaltsreste

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

X nein

klärungsbedürftig

**Klimacheck:**

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

stark positive Klimawirkung

positive Klimawirkung

X keine oder geringe Klimawirkung

negative Klimawirkung

stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

<b>Gesamtergebnis des KlimaChecks:</b>	<b>Teilergebnis(se) des KlimaChecks:</b>
0 Keine oder geringe Klimawirkung!	Kommunikation, Bildung und Veranstaltungen (+) Vergabe und Beschaffung (+) Abfallwirtschaft (-)
<b>Begründung / Einordnung / Alternativen Prüfung:</b>	

**Anlage/n**

1 - Antraege\_Uebersicht (öffentlich)

2 - 251030\_Anteilige Kuerzungen Kulturfoerderantraege (öffentlich)

3 - Detailuebersicht Kulturfoerderantraege 2026 (nichtöffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

- 4 - 25-05-08\_Kulturfoerderrichtlinie unterschrieben (öffentlich)
- 5 - 2025-362 Anlage KuFoerderung 2026\_Aufstellung (öffentlich)
- 6 - 251204\_Aufstellung KuFoeR 2026 mit Haushaltsresten (öffentlich)
- 7 - 260129\_Kürzungsoptionen Kulturförderung 2026 (öffentlich)

## Kulturförderung 2026 durch den Landkreis Lüneburg



LANDKREIS LÜNEBURG

### Antragseingänge:

#### PROJEKTFÖRDERUNG

1. Hofleben	2.000 Euro
2. KulturVerleiter	1.912 Euro
3. Kunstschule Ikarus:	2.000 Euro
4. Theater in der Elbtalaue:	2.000 Euro
5. Theater zur Weiten Welt:	1.800 Euro

**Gesamt: 9.712 Euro**

#### INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

6. Biosphaerium:	10.000 Euro	
7. Halle für Kunst	7.000 Euro für 2026	(7.000 Euro für 2027, 8.000 Euro für 2028)
8. Kunstraum Tosterglope	4.500 Euro für 2026	(4.500 Euro für 2027, 4.500 Euro für 2028)
9. Kunstschule Ikarus	15.000 Euro	
10. Mosaïque	15.000 Euro	
11. Schauspielkollektiv	15.000 Euro	
12. Theater im e.novum	15.000 Euro	
13. Theater in der Elbtalaue	15.000 Euro	
14. Theater zur Weiten Welt	14.360 Euro	

**Gesamt: 110.860 Euro**

**INSGESAMT: 120.572 EURO**

Stand: 10.10.2025

<b>Antrags- Nr.</b>	<b>Projekt</b>	<b>Typ</b>	<b>Betrag</b>	<b>Variante 1</b>
1	Hofleben	Projekt	2.000,00 €	1.658,76 €
2	Kulturverteiler	Projekt	1.912,00 €	1.585,77 €
3	Kunstschule Ikarus	Projekt	2.000,00 €	1.658,76 €
4	Theater in der Elbtalaue	Projekt	2.000,00 €	1.658,76 €
5	Theater zur Weiten Welt	Projekt	1.800,00 €	1.492,88 €
		<b>Projekt</b>	<b>9.712,00 €</b>	<b>8.054,94 €</b>
6	Biosphaerium	Institutionell	10.000,00 €	8.293,80 €
7	Halle für Kunst	Institutionell	7.000,00 €	5.805,66 €
8	Kunstraum Tosterglope	Institutionell	4.500,00 €	3.732,21 €
9	Kunstschule Ikarus	Institutionell	15.000,00 €	12.440,70 €
10	Mosaïque	Institutionell	15.000,00 €	12.440,70 €
11	Schauspielkollektiv	Institutionell	15.000,00 €	12.440,70 €
12	Theater im e.novum	Institutionell	15.000,00 €	12.440,70 €
13	Theater in der Elbtalaue	Institutionell	15.000,00 €	12.440,70 €
14	Theater zur Weiten Welt	Institutionell	14.360,00 €	11.909,90 €
		<b>Institutionell</b>	<b>110.860,00 €</b>	<b>91.945,06 €</b>
		<b>Gesamt</b>	<b><u>120.572,00 €</u></b>	<b><u>100.000,00 €</u></b>
		Förderquote	100%	83%

**Variante 2**

2.000,00 €

1.912,00 €

2.000,00 €

2.000,00 €

1.800,00 €

**9.712,00 €**

8.144,33 €

5.701,03 €

3.664,95 €

12.216,49 €

12.216,49 €

12.216,49 €

12.216,49 €

12.216,49 €

11.695,25 €

**90.288,00 €**

**100.000,00 €**

81%



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## **Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg**

### **Präambel**

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg.
- Sie sorgen für kulturelle Innovation.
- Sie arbeiten kooperativ und vernetzt.
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei und erschließen neue Sichtweisen durch Kunst und Kultur.
- Sie tragen zur sozialen Integration bei.
- Sie setzen sich für Demokratiebildung ein.
- Sie tragen zur Inklusion bei.
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. Es sind verfügbare Mittel für die Projektförderung und für die institutionelle Förderung bereitzustellen.

### **§ 1 Fördergegenstand und Zuwendungsempfänger**

1. Gefördert werden öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den folgenden Bereichen:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den Gemeinden beitragen.

Sofern bei der Durchführung eines Projektes die Werte und Normen des Grundgesetzes verletzt werden, behält sich der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg vor, die Förderung zurückzuziehen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

2. Zuwendungsempfänger sind juristische und natürliche Personen mit Sitz oder Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die gemeinwohlorientierte kulturelle Vorhaben ohne Gewinnerzielungsabsicht realisieren.

Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

Parteilich und konfessionell arbeitende Organisationen sind keine Kulturträger im Sinne dieser Richtlinie.

3. Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind, können Zuwendungen erhalten, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

## **§ 2 Arten der Förderung**

### **1 Projektförderung**

#### **1.1 Grundsätze der Projektförderung**

Zuschüsse werden für öffentlich zugängliche kulturelle Projekte gewährt, die in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden.

Die Projektförderung kann von Einzelkünstlerinnen und -künstlern, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Anteil der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung, soweit noch Mittel vorhanden sind.

## **1.2 Antragsverfahren**

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt und Ziele), ein Zeit- sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist zum 31.03. eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Die Projekte, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch die Verwaltung in Form einer Beschlussvorlage. Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

## **2 Institutionelle Förderung**

### **2.1 Grundsätze der institutionellen Förderung**

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen.

Förderfähig sind Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten, sowohl Personal- und Sachkosten, von bis zu 50% der Gesamtkosten. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 € pro Jahr.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Förderung kann sich je Antrag auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

## 2.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung und ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan.

Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Die Projekte, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

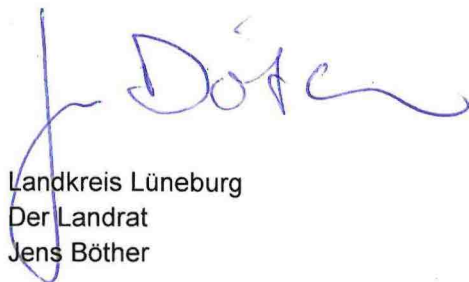
Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, 8. Mai 2025



Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Jens Böther

<b>Übersicht der Kulturförderanträge 2025</b>			
<b>Erste Antragsfrist zum 15.10.24</b>			
1	Flutissima	Projekt	2.000,00 €
2	Hofleben	Projekt	2.000,00 €
3	Kunstschule Ikarus	Projekt	2.000,00 €
4	Literaturbüro	Projekt	1.800,00 €
5	LüneKultur	Projekt	2.000,00 €
6	Schauspielkollektiv	Projekt	2.000,00 €
7	Theater zur Weiten Welt	Projekt	1.826,00 €
8	Kunstschule Ikarus	Institution	15.000,00 €
9	One World	Institution	14.937,00 €
10	Schauspielkollektiv	Institution	15.000,00 €
11	Theater im e.novum	Institution	15.000,00 €
12	Theater zur Weiten Welt	Institution	13.000,00 €
<b>Zweite Antragsfrist zum 31.03.25</b>			
13	Schmidt/Scherer-Weber	Projekt	2.000,00 €
14	Daniel Stickan	Projekt	1.000,00 €
			<b>89.563,00 €</b>

<b>Übersicht der Kulturförderanträge 2026</b>			
<b>Erste Antragsfrist zum 30.09.25</b>			
1	Hofleben	Projekt	2.000,00 €
2	Kulturverteiler	Projekt	1.921,00 €
3	Kunstschule Ikarus	Projekt	2.000,00 €
4	Theater in der Elbtalaue	Projekt	2.000,00 €
5	Theater zur Weiten Welt	Projekt	1.800,00 €
6	Halle für Kunst	Institution	7.000,00 €
7	Kunstraum Tosterglope	Institution	4.500,00 €
8	Kunstschule Ikarus	Institution	15.000,00 €
9	Mosaique	Institution	15.000,00 €
10	Schauspielkollektiv	Institution	15.000,00 €
11	Theater im e.novum	Institution	15.000,00 €
12	Theater in der Elbtalaue	Institution	15.000,00 €
13	Theater zur Weiten Welt	Institution	14.360,00 €
			<b>110.581,00 €</b>

<b>Aufstellung zur Ermittlung des Fehlbedarfs</b>	
Haushaltsmittel KuFör 2025	100.000,00 €
Antragshöhe gesamt 2025	89.563,00 €
<b>Restmittel KuFör 2025</b>	<b>10.437,00 €</b>
Haushaltsmittel KuFör 2026	100.000,00 €
Antragshöhe gesamt 2026	110.581,00 €
<b>Überzeichnung 2026</b>	<b>10.581,00 €</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>144,00 €</b>

<b>Übersicht der Kulturförderanträge 2025</b>			
<b>Erste Antragsfrist zum 15.10.24</b>			
1	Flutissima	Projekt	2.000,00 €
2	Hofleben	Projekt	2.000,00 €
3	Kunstschule Ikarus	Projekt	2.000,00 €
4	Literaturbüro	Projekt	1.800,00 €
5	LüneKultur	Projekt	2.000,00 €
6	Schauspielkollektiv	Projekt	2.000,00 €
7	Theater zur Weiten Welt	Projekt	1.826,00 €
8	Kunstschule Ikarus	Institution	15.000,00 €
9	One World	Institution	14.937,00 €
10	Schauspielkollektiv	Institution	15.000,00 €
11	Theater im e.novum	Institution	15.000,00 €
12	Theater zur Weiten Welt	Institution	13.000,00 €
<b>Zweite Antragsfrist zum 31.03.25</b>			
13	Schmidt/Scherer-Weber	Projekt	2.000,00 €
14	Daniel Stickan	Projekt	1.000,00 €
			<b>89.563,00 €</b>

<b>Übersicht der Kulturförderanträge 2026</b>			
<b>Erste Antragsfrist zum 30.09.25</b>			
1	Hofleben	Projekt	2.000,00 €
2	Kulturverteiler	Projekt	1.921,00 €
3	Kunstschule Ikarus	Projekt	2.000,00 €
4	Theater in der Elbtalaue	Projekt	2.000,00 €
5	Theater zur Weiten Welt	Projekt	1.800,00 €
6	Halle für Kunst	Institution	7.000,00 €
7	Kunstraum Tosterglope	Institution	4.500,00 €
8	Kunstschule Ikarus	Institution	15.000,00 €
9	Mosaique	Institution	15.000,00 €
10	Schauspielkollektiv	Institution	15.000,00 €
11	Theater im e.novum	Institution	15.000,00 €
12	Theater in der Elbtalaue	Institution	15.000,00 €
13	Theater zur Weiten Welt	Institution	14.360,00 €
			<b>110.581,00 €</b>

<b>Aufstellung zur Ermittlung des Fehlbedarfs</b>	
Haushaltsmittel KuFör 2025	100.000,00 €
Antragshöhe gesamt 2025	89.563,00 €
<b>Restmittel KuFör 2025</b>	<b>10.437,00 €</b>
Haushaltsmittel KuFör 2026	100.000,00 €
Antragshöhe gesamt 2026	110.581,00 €
<b>Überzeichnung 2026</b>	<b>10.581,00 €</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>144,00 €</b>

## Vorschläge der Verwaltung zur Kürzung der eingereichten Anträge auf Kulturförderung 2026



Anzahl	Antragsteller	Fördertyp	Beantragte Fördersumme	Gleichmäßige Kürzung	Trennung nach Förderart	Vergleich 2025
1	Hofleben	Projekt	2.000,00 €	1.808,63 €	2.000,00 €	9 Anträge
2	Kulturverteiler	Projekt	1.921,00 €	1.737,19 €	1.921,00 €	
3	Kunstschule Ikarus	Projekt	2.000,00 €	1.808,63 €	2.000,00 €	
4	Theater in der Elbtalaue	Projekt	2.000,00 €	1.808,63 €	2.000,00 €	
5	Theater zur Weiten Welt	Projekt	1.800,00 €	1.627,77 €	1.800,00 €	
6	RegioKult e.V.	Projekt	1.000,00 €	904,31 €	1.000,00 €	
		<b>Projekt</b>	<b>10.721,00 €</b>	<b>8.790,84 €</b>	<b>10.721,00 €</b>	<b>16.626,00 €</b>
	<del>Biosphaerium</del> (nicht förderfähig!)	Institutionell	- €	- €	- €	5 Anträge
7	Halle für Kunst	Institutionell	7.000,00 €	6.330,20 €	6.196,24 €	
8	Kunstraum Tosterglope	Institutionell	4.500,00 €	4.069,42 €	3.983,30 €	
9	Kunstschule Ikarus	Institutionell	15.000,00 €	13.564,72 €	13.277,66 €	
10	Mosaique	Institutionell	15.000,00 €	13.564,72 €	13.277,66 €	
11	Schauspielkollektiv	Institutionell	15.000,00 €	13.564,72 €	13.277,66 €	
12	Theater im e.novum	Institutionell	15.000,00 €	13.564,72 €	13.277,66 €	
13	Theater in der Elbtalaue	Institutionell	15.000,00 €	13.564,72 €	13.277,66 €	
14	Theater zur Weiten Welt	Institutionell	14.360,00 €	12.985,96 €	12.711,15 €	
		<b>Institutionell</b>	<b>100.860,00 €</b>	<b>91.209,16 €</b>	<b>89.279,00 €</b>	<b>72.937,00 €</b>
		<b>Gesamt</b>	<b>111.581,00 €</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>89.563,00 €</b>
				<i>Förderquote</i>		
					90,43%	88,52%

gez. Pir / 29.01.2026